



Bekanntmachung

über die

Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung

infolge Nachschätzung

in der Gemarkung

Reichenbach

1. In der genannten Gemarkung hat eine Überprüfung der Bodenschätzung und eine Nachschätzung der landwirtschaftlich genutzten Flächen gemäß § 11 des Bodenschätzungsgesetzes (BodSchätzG) stattgefunden.

Die Bodenschätzung bildet mit den Ertragsmesszahlen (EMZ) die Grundlage für die Erhebung der Grundsteuer für Landwirtschaftsflächen. Zudem stellt sie eine Datengrundlage für verschiedene Bodeninformationssysteme dar. Die Auswertungen der Bodenschätzungsergebnisse sind in schematisierter Form auf der Internetpräsentation des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) eingestellt. Mit dem sogenannten „BodenViewer Hessen“ steht ein Bodeninformationssystem als interaktive Kartenanwendung im Internet zu freien Verfügung.

2. Die bei der Bodenschätzung festgestellten Schätzungsergebnisse werden wie folgt offengelegt:

Offenlegungszeitraum: **30.09. bis 29.10.2019**

Offenlegungsort: **Finanzamt Bensheim**

Zimmer-Nummer: 30

Der Amtliche Landwirtschaftliche Sachverständige (ALS) ist in der Offenlegungsfrist zu nachstehenden Zeiten anwesend und steht für Auskünfte zur Verfügung:

Freitags, von 8.00 bis 12.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung - Tel. (Durchwahl): 06251/15-230

Um den Grundstückseigentümern und Nutzungsberechtigten der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke die Gelegenheit zu geben, die Schätzungsergebnisse an ihrem Wohnort einzusehen, wird zusätzlich eine besondere Offenlegung durchgeführt. Sie ist vorgesehen für

Termin: **Freitag, den 04.10.2019 von 8.30 bis 12.00 Uhr**

Ort: **Rathaus der Gemeinde Lautertal, kleiner Sitzungssaal (Raum 108), Nibelungenstraße 280**

3. Offengelegt werden die Schätzungskarten und Schätzungsbücher, in denen die Ergebnisse der Nachschätzung niedergelegt sind. Die offengelegten Schätzungsergebnisse werden den Eigentümern der Grundstücke nicht besonders bekanntgegeben.

4. Gegen die bei der Nachschätzung festgestellten Schätzungsergebnisse steht den Eigentümern der betreffenden Grundstücke der Einspruch zu. Der Einspruch kann nach Beendigung der Offenlegung bis zum Ablauf des **29.11.2019** beim Finanzamt schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden. Mit dem Ablauf der Einspruchsfrist werden die offengelegten Schätzungsergebnisse unanfechtbar, soweit nicht Einspruch eingelegt worden ist.

Der Vorsteher des Finanzamtes

gez.
Gerber